

**Satzung der Gemeinde Jatznick über
die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung**

Auf der Grundlage der § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) in Form der Änderung vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) und des Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M – V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42) in Form der Änderung vom 9. November 2015 (GVOBl. M-V S. 436) und des § 7 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Jatznick vom 16.09.2021 zum 01.01.2022 Inkraft getreten hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Jatznick am 9.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Die Gemeinde Jatznick erhebt für die Benutzung der öffentlichen Straßenreinigung Gebühren, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 (3) und (4) der Satzung über die Straßenreinigung den Grundstückseigentümern oder zur Nutzung dinglich Berechtigten des anliegenden Grundstücke übertragen ist.

§ 2

Gebührensschuldner / Gebührenpflichtiger

- 1) Gebührenpflichtig ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt oder nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung zu benutzen verpflichtet ist. Dies sind insbesondere die Eigentümer der Grundstücke, die an die öffentliche Straßenreinigung angeschlossen sind und am 01. Januar eines Kalenderjahres im Grundbuch als solche eingetragen sind oder zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt sind.
- 2) Ist an einem Grundstück das Erbbaurecht oder Nießbrauchrecht bestellt, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nießbraucher gebührenpflichtig.
- 3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- 4) Wechselt ein Grundstück seine Eigentümer, hat der bisherige Eigentümer die Gebühr bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Eigentumswechsel erfolgt, zu entrichten. Sowohl der alte als auch der neue Eigentümer haben den Eigentümerwechsel der Gemeinde Jatznick anzuzeigen.
- 5) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenmaßstab

- 1) Bemessungsgrundlage der Gebühren für die Reinigung der Straßen sind:
 1. die im Verzeichnis zu § 2 (3) der Straßenreinigungssatzung angegebenen Straßen, für die eine Verpflichtung zur Benutzung der gemeindlichen Straßenreinigung besteht.
 2. die auf volle Meter abgerundete Straßenfrontlänge des Grundstückes.
- 2) Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des an die Straßen anliegenden Grundstücks mit dem Straßengrundstück.
- 3) Wird das Grundstück durch Zwischenflächen im Sinne § 6 (3) und (4) der Straßenreinigungssatzung von der Straße getrennt, so berechnet sich die Straßenfrontlänge aus der Projektion der der Straße zugekehrten Grundstücksgrenze auf die Straßenbegrenzung.
- 4) Für mehrfach erschlossene Grundstücke werden Straßenreinigungsgebühren für jede Erschließungsstraße erhoben.

§ 4

Gebührensatz

Die Gebühren betragen je Meter Frontlänge jährlich:

a) Reinigungsklasse 1 (4 Kehrungen der Fahrbahn)	Gebührensatz 1	0,25 Euro
b) Reinigungsklasse 2 (2 Kehrungen der Fahrbahn)	Gebührensatz 2	0,14 Euro
b) Reinigungsklasse 3 (Winterdienst auf Gehwegen)	Gebührensatz 3	0,67 Euro
b) Reinigungsklasse 4 (Winterdienst auf Fahrbahnen)	Gebührensatz 4	0,13 Euro

§ 5

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- 1) Die Gebührenpflicht für ein Grundstück entsteht zum Beginn des Monats, der auf den Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Straßenreinigung folgt. Sie endet für das gebührenpflichtige Grundstück mit dem Ablauf des Monats, in dem die Reinigung der Straßenteile eingestellt wird.
- 2) Die fortlaufende, jährliche Gebührenpflicht entsteht am 1. Januar des laufenden Kalenderjahres.

- 3) Kann die Gemeinde Jatznick, die Reinigung der gebührenpflichtigen Straßenteile entsprechend der Reinigungsklasse wegen Aufgrabungen, Bauarbeiten, Witterungs- oder Verkehrseinflüssen oder aus sonstigen Gründen, die sie zu vertreten hat oder wegen höherer Gewalt an mindestens zwei aufeinanderfolgenden Terminen nicht durchführen, so werden im darauffolgenden Kalenderjahr die für die ausgefallenen Termine angefallenen Gebühren dem Gebührenkonto des betreffenden Beitragspflichtigen, gutgeschrieben. Als Behinderung im Sinne dieses Absatzes zählen nicht:
- parkende Fahrzeuge
 - Container oder ähnliche von den Grundstückseigentümern zu vertretende Hindernisse.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- 1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch die Gemeinde Jatznick und wird durch einen Gebührenbescheid dem Beitragspflichtigen bekannt gegeben. Der Bescheid gilt über das Kalenderjahr hinaus (Mehrjahresbescheid), wenn sich weder der Beitragspflichtige noch Bemessungsgrundlagen für die Festsetzung der Gebühr ändern. Treten v. g. Änderungen im laufenden Kalenderjahr ein, erhalten diejenigen Beitragspflichtigen für das darauffolgende Kalenderjahr einen neuen Bescheid. Die Änderungen gelten dann ab dem 01.01. dieses Kalenderjahres.
- 2) Die Gebühren sind am 01.07. eines Jahres fällig.
- 3) Gebühreinnachzahlungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 7

Inkrafttreten

Die Straßenreinigungsgebührensatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Gemeinde Jatznick vom 24.03.2005 außer Kraft.

Jatznick, den 20.12.2021.....



Fischer
Bürgermeister

